

8
Gesetz
zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
— OWG —

vom 12. Januar 1968

(GBl. I S. 101)

I. KAPITEL

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Aufgaben bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten trägt dazu bei, die freiwillige, bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische Gesetzlichkeit gefestigt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere solche Rechtsverletzungen, durch die

1. eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisation und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird;
2. wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden;
3. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird;
4. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;